

Allgemeine Einkaufsbedingungen L&L Adelsdorf GmbH

Nachfolgend finden Sie die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der L&L Adelsdorf GmbH, Stand 01.01.2020

1. Ausschließlichkeit

Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend kurz AEB genannt). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn die Lieferung vorgehaltlos entgegengenommen wird. Dies gilt auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten. Alle Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Soweit mit dem Lieferanten abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, gelten ergänzend die nachstehenden AGB's.

2. Auftragserteilung

Eine Abnahmepflicht besteht nur, falls eine verbindliche Einzelbestellung in Textform vorliegt. Von der Textform kann nur mit Zustimmung der L&L Adelsdorf GmbH abgewichen werden. Die Listung von Artikeln und Produkten, die Zusendung von Kundenvereinbarungen zu Artikeln oder Produkten oder der Abschluss bzw. die Zusendung von Rahmenverträgen führen nicht zu einer Abnahmepflicht der L&L Adelsdorf GmbH, verpflichten den Lieferanten allerdings zur vollumfänglichen Erfüllung dieser Rahmenverträge.

3. Bevorratung, Versand, Lieferzeit, Liefertermine

Lieferungen erfolgen ausnahmslos frei angegebener Lieferanschrift (DDP gemäß Incoterms 2010) auf neuwertigen Holzpaletten bzw. vergleichbar verpackt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Lieferant trägt die Transportgefahr, wenn nicht die L&L Adelsdorf GmbH den Transportunternehmer bestimmt oder selbst den Transport durchführt. Der Lieferant trägt die Transport- und Versicherungskosten.

Die Erhebung von Standgeldern ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lieferant hat mit dem Frachtführer zu vereinbaren, dass die Sendung nicht für Rechnung des Bestellers versichert werden darf und vom Besteller oder dem Empfänger keine Standgelder erhoben werden dürfen.

Bei Lieferung, die nicht frei Lieferanschrift und/oder nicht verpackungsfrei ausgeführt werden, kann die Annahme verweigert bzw. die irrtümlich bezahlten Wareneingangsspesen von der Rechnung abgezogen werden. Die Ware muss so verpackt sein, dass sie unbeschädigt beim Empfänger eintrifft. Beschädigte Ware wird zurückgewiesen oder nach Wahl des Empfängers angenommen und der Gegenwert der beschädigten Ware von der Rechnung abgezogen.

Minder- und/oder Mehrlieferungen sind nicht statthaft. Nicht vermeidbare Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Die vom Wareneingang des Empfängers ermittelte Mengen sind für die L&L Adelsdorf GmbH verbindlich.

Jeder Lieferung muss der Lieferschein mit der Abruf-, Bestell- und Rahmenvertragsnummer beiliegen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, so ist das den Lieferschein enthaltende Packstück besonders zu kennzeichnen. Auf den Versandpapieren müssen Abruf-, Bestell- und Rahmenvertragsnummer angegeben sein.

Der Lieferant hat dem Besteller unverzüglich über Art, Umfang und Dauer von Lieferzeitverzögerungen zu informieren. Bei Verzug des Lieferanten bleiben die gesetzlichen Rechte ausdrücklich vorbehalten. Soweit Liefertermine nicht eingehalten werden können, ist dies spätestens fünf Arbeitstage vor dem vereinbarten Liefertermin mitzuteilen und ein neuer Liefertermin zu vereinbaren. Soweit Fixtermine (tag- oder kalenderwochengenau) vereinbart worden sind, ist der Besteller bei nicht termingerechter Lieferung (zu spät oder zu früh) berechtigt, ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Der Besteller ist in diesem Fall allerdings berechtigt, Teillieferungen zu behalten und den Kaufpreis entsprechend zu mindern.

Ist ein Artikel durch Verschulden des Lieferanten nicht termingerecht geliefert worden, so kann der Besteller ihn unter kostenloser Nutzung etwaiger Schutzrechte des Lieferanten ohne weitere Fristsetzung zur Gewährleistung der Lieferfähigkeit und/oder Wahrung der Interessen der L&L Adelsdorf GmbH gegenüber deren Kunden bei Dritten anfertigen lassen. Hierdurch entstehende Mehrkosten, beispielsweise für die Organisation und Absicherung der Lieferungen bei Dritten, die Herstellung, eventuelle Preisabweichungen, anfallender Mehraufwand seitens L&L Adelsdorf GmbH usw. gehen zu Lasten des Lieferanten und können mit Forderungen verrechnet oder an Rechnungen gekürzt werden.

4. Technische Bedingungen, Mängelrügen, Nacherfüllung, Haftung

Der Lieferant haftet dafür, dass die gesetzlich und/oder behördlichen Bestimmungen in Deutschland und im Bedarfsfall im Empfängerland eingehalten werden, insbesondere für die Preisbestimmung, Herstellungs-, Kennzeichnungs- und Umwelt- bzw. Entsorgungsverpflichtungen. Lieferantenseitig ist sicherzustellen, dass die gelieferten Waren und Artikeln nicht gegen Schutzrechte Dritter verstößt (Patent-, Marken-, Gebrauchsmusterschutz odgl.). Der Lieferant stellt den Besteller und L&L Adelsdorf GmbH von allen Aufwendungen, Kosten und Ansprüchen wegen etwaiger Rechtsmängel umfassend frei und liefert für mangelhafte Ware unverzüglich Ersatz.

Der Lieferant verfügt über eine nach ISO 9000 ff. zertifizierte Qualitätssicherung und garantiert deren Anwendung sowie die in kundenseitigen oder L&L Adelsdorf GmbH Bestellungen aufgeführte Spezifikationen einschließlich der technischen Daten und Vorgaben sowie sonstige Qualitätsanforderungen. Darüber hinaus verfügt der Lieferant über alle notwendigen technischen Qualifizierungen, die zur Erfüllung der beauftragten Leistungen gesetzlich oder anderweitig vorgeschrieben sind, beispielsweise Zertifizierungen für angewandte Produktionsverfahren (beispielsweise Schweißen) sowie hinsichtlich Konformitätserklärungen (CE-Zertifizierung) und Verfahrenszulassungen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle benötigten Zulassungen, Zertifikate, Qualifizierungen usw., die für die Erfüllung der eingegangenen vertraglichen Pflichten erforderlich und/oder vorgeschrieben sind, auf dem aktuellen Stand zu erhalten, insbesondere rechtzeitig entsprechende Verlängerungen dieser zu erlangen. Nach Neuausstellung entsprechend aktualisierter technischer Zulassungen, Zertifikate und Qualifizierungen sind der L&L Adelsdorf GmbH unaufgefordert die aktuell gültigen Dokumente kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die kostenlose Nutzung dieser gegenüber den Kunden von L&L Adelsdorf GmbH räumt der Lieferant der L&L Adelsdorf GmbH ohne weitere schriftliche Vereinbarung ausdrücklich ein.

5. Preise, Rechnungen, Zahlungen, Eigentumsvorbehalt Dritter

Es gelten ausschließlich die vorzugsweise schriftlich vereinbarten Einkaufspreise, hilfsweise auch mündlich oder fernmündlich vereinbarte Einkaufspreise, sofern diese durch L&L Adelsdorf GmbH in entsprechender Form bestätigt wurden. Preisänderungen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Einverständniserklärung der L&L Adelsdorf GmbH. Vereinbarte Rahmenvertragspreise gelten über die gesamte Laufzeit der jeweiligen Rahmenvereinbarung und darüber hinaus bei Verlängerung der

Laufzeit durch die Kunden der L&L Adelsdorf GmbH, sofern nicht ausdrücklich schriftlich entsprechende Veränderungen vereinbart worden sind. Sollten Teillieferungen erforderlich sein, so dürfen diese nur unter Verwendung der entsprechenden Abruf- bzw. Bestellnummer entsprechend der tatsächlich gelieferten Menge berechnet werden.

Kaufpreiszahlungen erfolgen gemäß den vereinbarten Fristen nur dann, wenn eine ordnungsgemäße und fehlerfreie Einzelrechnung mit beigefügten Lieferpapieren erstellt und der L&L Adelsdorf GmbH in geeigneter und nachvollziehbarer Form zugestellt worden ist. Als Fristen für die Zahlung der vorliegenden Lieferrechnungen gelten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 14 Tage mit 3% Skonto bzw. 30 Tage ohne Abzug. In den Einzelrechnungen müssen jeweils das Erbringungsdatum (beispielsweise Versanddatum), die Bestellnummer, die Artikelnummer, die Kundennummer des Kunden der L&L Adelsdorf GmbH sowie die entsprechenden Finanzdaten des Lieferanten (Steuernummer usw.) angegeben sein.

6. Schutzrechte und Kundenschutz

Der Lieferant bestätigt, dass er keine Lizenzen oder sonstige Rechte an den zur Vertragsdurchführung notwendigen Patente oder Gebrauchsmuster der L&L Adelsdorf GmbH inne hat und solche Rechte für den Lieferanten während der Laufzeit dieses Vertrages durch Herstellung und/oder Lieferung der Ware nicht begründet werden. Der Umfang des Benutzungsrechtes des Lieferanten an den Schutzrechten ist auf Lieferungen an oder im Namen der L&L Adelsdorf GmbH an deren Kunden beschränkt.

L&L Adelsdorf GmbH ist Alleininhaber und ausschließlicher Verfügungsberechtigter der bei Durchführung dieses Vertrages im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Parteien entstehenden Rechte, Schutzrechte bzw. schutzrechtsfähiger Arbeitsergebnisse sowie erworbener Nutzungsrechte. Ein Recht oder Schutzrecht ist bei Durchführung dieses Vertrages entstanden, wenn es in Zusammenarbeit der Parteien oder vom Lieferanten im Auftrag von L&L Adelsdorf GmbH entwickelt wurde. Der Lieferant bestätigt ausdrücklich, dass er Dritte mit Waren unter Verwendung eines solchen für die L&L Adelsdorf GmbH entwickelten Schutzrechtes nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung der L&L Adelsdorf GmbH beliefern darf.

Im Falle des Entstehens von Urheberrechten räumt der Lieferant L&L Adelsdorf GmbH die ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte ein. Die Rechtsübertragung umfasst insbesondere solche Nutzungsarten, die mit der Herstellung und dem Vertrieb der Waren, die zum Gegenstand des Vertrages gemacht wurden, und ähnlichen Waren verbunden sind.

Der Lieferant erkennt ausdrücklich ein gegenüber ihm und seinen verbundenen Unternehmen bestehendes Vorrecht der L&L Adelsdorf GmbH zur Registrierung eines Domainnamens unter jeder beliebigen Top-Level-Domain für ein von L&L Adelsdorf GmbH verwendetes Zeichen oder Bezeichnung, insbesondere L&L Adelsdorf GmbH - Marken, an. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant berechtigterweise einen mit einem Zeichen oder einer Bezeichnung von L&L Adelsdorf GmbH identischen Domainnamen für eine von Waren dieses Vertrages abweichenden Warenklasse anmelden möchte. Auf Grund der einmaligen Vergabemöglichkeit einer bestimmten Domain soll dem Lieferanten die Anmeldung eines von L&L Adelsdorf GmbH genutzten Zeichens oder Bezeichnung, das für L&L Adelsdorf GmbH entwickelt wurde oder von dem der Lieferant erst durch die Geschäftsverbindung mit der L&L Adelsdorf GmbH erfahren hat, erst nach deren schriftlicher Zustimmung gestattet sein. Die Zustimmung darf aus wichtigem Grund verweigert werden.

Nach Beendigung dieses Vertrages oder bei Belieferung Dritter hat der Lieferant jede Form der Verwendung von Schutzrechten, Zeichen und/oder Bezeichnungen der L&L Adelsdorf GmbH einzustellen und diese von den bei ihm vorhandenen Produkten, Waren, Dokumenten und/oder Werbemitteln auf seine Kosten zu entfernen. Er hat sicherzustellen, dass eine weitere Nutzung dieser Aufmachungen ausgeschlossen ist. Für den Fall der Zuwiderhandlung hat der Lieferant an die L&L

Adelsdorf GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 200.000,00 € zu zahlen. Die Geltendmachung eines nachweisbaren höheren Schadens, auf den die Vertragsstrafe anzurechnen ist, bleibt vorbehalten. Diese Festlegung gilt im Besonderen auch hinsichtlich Kundenschutz für die durch L&L Adelsdorf aquirierten Kunden, deren Kontaktdaten dem Lieferanten durch L&L Adelsdorf GmbH zur Verfügung gestellt wurden und/oder die der Lieferant erst durch die Geschäftsverbindung mit der L&L Adelsdorf GmbH erfahren hat, unabhängig davon, ob ein Gebietsschutz für einzelne Waren oder Warengruppen vereinbart worden ist.

7. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, über Inhalt der mit L&L Adelsdorf GmbH getätigten Aufträge, insbesondere über Preise, Mengen und technischer Ausführung gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren sowie ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens L&L Adelsdorf GmbH mit der Geschäftsbeziehung zu L&L Adelsdorf GmbH zu werben.

Der Lieferant bzw. der Auftragnehmer hat die von ihm übernommenen Verpflichtungen persönlich und ohne Inanspruchnahme Dritter zu erfüllen, es sei denn, dies ist durch L&L Adelsdorf GmbH ausdrücklich schriftlich genehmigt worden, also einer Untervergabe von Aufträgen, auch innerhalb der Unternehmensgruppe des Lieferanten. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt die L&L Adelsdorf GmbH zur sofortigen Kündigung aller mit dem Lieferanten bzw. dem Auftragnehmer bestehenden Verträgen.

Alle von L&L Adelsdorf GmbH zur Verfügung gestellte oder gemeinsam mit L&L Adelsdorf GmbH entwickelten Unterlagen (Zeichnungen, Muster, Dokumente u. ä.) bleiben Eigentum von L&L Adelsdorf GmbH und dürfen nicht vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Sie sind für L&L Adelsdorf GmbH sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Unbefugter sowie gegen Beschädigung zu sichern. Die Unterlagen sind spätestens mit der letzten Lieferung an L&L Adelsdorf GmbH zurückzugeben. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die L&L Adelsdorf GmbH aus Verletzung dieser Pflichten entstehen, z. B. aus Missbrauch von Daten, Unterlagen, Zeichnungen usw. Es ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der L&L Adelsdorf GmbH gestattet, auf die mit der L&L Adelsdorf GmbH bestehende oder bestandene Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen.

8. Zurückbehaltung, Aufrechnung

Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Vorleistungen seitens des Lieferanten ist ausgeschlossen. § 320 BGB bleibt unberührt. Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Die Aufnahme einer Lieferantenforderung in die Buchhaltungsunterlagen der L&L Adelsdorf GmbH erfolgt ohne Anerkennung und vorbehaltlich der Prüfung der Forderung.

9. Ersatzlieferungen

Bei Lieferung technischer Artikel verpflichtet sich der Lieferant, L&L Adelsdorf GmbH mindestens für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer, mindestens aber für 2 Jahre ab Beendigung der Geschäftsbeziehung zu marktüblichen Bedingungen und Preisen mit Ersatz zu beliefern. Nacherfüllungs- und/oder Garantieansprüche bleiben hiervon unberührt.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der jeweilige Lieferort, den L&L Adelsdorf GmbH dem Lieferanten bei jeder Bestellung / Abruf benennt. Als vereinbarte Lieferklausel gilt, soweit nicht abweichend ausdrücklich schriftlich vereinbart, DDP gemäß Incoterms 2010.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg/Fürth (Bundesrepublik Deutschland).

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.